

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2223/14-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	15.01.2015
Haushalts- und Finanzausschuss	19.01.2015
Kreistag	27.04.2015

Betr.: Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen, Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Festsetzung von 20 Naturdenkmalen durch den Erlass der „Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen, Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen) im Landkreis Teltow-Fläming vom 27.04.2015“.

Finanzielle Auswirkungen:

Ansatz: 500,00 €

Finanzierung durch:

Produktkonto:	554010.543131
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Gutachten
Produktverantwortung:	Frau Paul
Konto-Ansatz:	18.200,00 €
(Planentwurf)	

Luckenwalde, den 10.12.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beabsichtigt, die in der Anlage 1 der genannten Verordnung aufgeführten 20 Naturdenkmale in der Kategorie „T“ (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen, Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen) durch den Erlass dieser Verordnung unter Schutz zu stellen.

Die betroffenen Naturdenkmale waren bislang durch eine gleichnamige Verordnung vom 28.10.2004 geschützt. Der Kreistagsbeschluss zu dieser Verordnung aus dem Jahr 2004 gibt der Verwaltung die regelmäßige Aktualisierung dieser Verordnung (einmal pro Wahlperiode) auf.

Durch die Entscheidung in der Dienstberatung beim damaligen Landrat am 29.08.2011 wurde die Untere Naturschutzbehörde ermächtigt, das Verfahren zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern für den Landkreis Teltow-Fläming zu führen.

Die rechtliche Prüfung der geltenden Verordnung aus dem Jahr 2004 ergab, dass wegen Gesetzesänderungen und zu beachtender aktueller Rechtsprechungen eine grundsätzliche Überarbeitung der Verordnung erforderlich war.

Der Ausschuss des Kreistages für Landwirtschaft und Umwelt empfahl in seiner Sitzung vom 12.04.2012, mit der Variante II (20 Naturdenkmale der Kategorie „T“) das Verfahren zur Unterschutzstellung für Naturdenkmale der Kategorie „T“ im Landkreis Teltow-Fläming zu eröffnen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes am 01.06.2013 änderten sich die gesetzlichen Grundlagen zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern. So entfiel die Möglichkeit des Schutzes aus erdgeschichtlichen Gründen. Darüber hinaus obliegt die Verkehrssicherungspflicht aufgrund der gesetzlichen Freistellung von Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von einem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen, nunmehr nicht mehr der ausweisenden Behörde, sondern dem Eigentümer. Diese Änderung hat positive Auswirkung auf die Kosten für erforderliche Aufwendungen für die festgesetzten Naturdenkmale.

Es folgte eine kritische Bewertung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der bereits durch das Verfahren von 2004 festgesetzten Naturdenkmale. Auch wurde eine Bewertung der im Zeitraum 2004 bis 2010 durch Vorschläge von Bürgern und Kommunen erfassten potentiell neuen Naturdenkmale vorgenommen.

Mit der Ausweisung als Naturdenkmal sollen Objekte von einmaligen und unwiederbringlichen Wert hervorgehoben und geschützt werden. Gerade ihr Vorhandensein und zähes Überleben ist es, das uns heute angesichts der Umweltbelastungen besonders berührt. Erinnert sei beispielhaft an die mehrere hundert Jahre alten Eichen von Stülpe und Blankenfelde oder die Quelle am Golmberg bei Ließen.

Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes § 28 Abs. 1 können Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist,

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

rechtsverbindlich als Naturdenkmal festgesetzt werden.

Bei den zu schützenden Objekten im Sinne von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, die Eigenschaften besitzen, die sie wegen ihrer Besonderheit von anderen Objekten der jeweiligen Gattung wesentlich hervorheben.

Naturdenkmale sind gemäß § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. den §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mittels Verordnung durch die untere Naturschutzbehörde festzusetzen.

Die 20 festzusetzenden Naturdenkmale sollen, wie im Verfahren von 2004, in der Kategorie „Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen“ erfasst und mit dem Buchstaben "T" gekennzeichnet werden.

Die in dieser Kategorie aufgenommenen Naturdenkmale sind in einer Tabelle (Anlage 1 der Verordnung) mit entsprechenden Detailangaben aufgelistet. In Auszügen aus Liegenschaftskarten ist deren Lage gekennzeichnet. Die Auszüge aus den Liegenschaftskarten selbst sind nicht Bestandteil der Verordnung, sondern durch die Anlage 2 der Verordnung (Auflistung der Auszüge aus den Liegenschaftskarten) mit der Verordnung verknüpft.

Nach folgenden Kriterien wurde die Auswahl von Naturdenkmalen für den Landkreis Teltow-Fläming vorgenommen:

- Ausgangsbasis sind die 2004 beschlossenen 20 Objekte in der Kategorie „T“ sowie die neu vorgeschlagenen Objekte,
- kritische Bewertung durch die Untere Naturschutzbehörde selbst,
- Berücksichtigung aktueller Rechtsprechungen zur Auswahl von Naturdenkmalen,
- Berücksichtigung der Verpflichtungen, die sich für die ausweisende Behörde einerseits und dem Eigentümer eines Naturdenkmals andererseits ergeben,
- nochmalige Überprüfung der bereits festgesetzten und neu vorgeschlagenen Objekte auf Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit,
- Auffassungen zum Gebrauch des Begriffes Naturdenkmal und der Wille der ausweisenden Behörde, das tatsächlich Besondere als „Naturdenkmal“ für unseren Großkreis herauszustellen,
- haushaltskritische Betrachtungen in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit notwendiger Pflegekosten von immer älter werdenden Naturdenkmalen.

Im I. Quartal 2010 erfolgte hierzu eine frühzeitige Einbeziehung der Bürger, Forstverwaltungen, Gemeinden und Verbände. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden bis einschließlich 10.05.2010 insgesamt 106 Neuvorschläge unterbreitet. Von den 106 Neuvorschlägen wurden 49 in das Verfahren aufgenommen.

Die fachliche und rechtliche Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde ergab, dass die im Verfahren der Unterschutzstellung befindlichen 20 Naturdenkmale in der Kategorie "T" den Anforderungen an ein Naturdenkmal entsprechen.

Fazit ist, dass durch den vorliegenden Entwurf zur Festsetzung von Naturdenkmalen einerseits den neuen gesetzlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Rechnung getragen wird, andererseits gemäß der Festlegung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 25.10.2004 die bestehenden Verordnungen hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und angepasst werden.

Nach Maßgabe der Verordnungen sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes befreit werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und Landschaftspflege vereinbar ist.

Verpflichtungen für den jeweiligen Eigentümer ergeben sich aus der Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Naturdenkmale sowie aus der Verpflichtung, Naturdenkmale zu erhalten. Ein tatsächlicher und finanzieller Aufwand für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit für Naturdenkmale beschränkt sich fast ausschließlich auf Naturdenkmale in der Kategorie „B“ und hier insbesondere auf Bäume im Bereich von Straßen, Plätzen und Gebäuden.

Die Haftung für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches lediglich dann auf die Naturschutzbehörden über, wenn sie gemäß § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz aufgrund einer Anzeige des Eigentümers die Durchführung einer Verkehrssicherungsmaßnahme untersagt.

Maßnahmen, die das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrssicherheit eines Naturdenkmals überschreiten (z. B. altersbedingt), somit auch die Sozialbindung des Eigentums, stellen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung eines Denkmals dar und würden damit durch den Ordnungsgeber erfüllt werden müssen.

Derartig erforderliche Pflegemaßnahmen an Naturdenkmalen ergeben sich fast generell nur für den Baumbestand, der im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Plätze, Gebäude, Parkanlagen und anderen öffentlichen Wegen) steht oder ausnahmsweise für besonders alte Bäume, die auf Grund ihres Alters entsprechende Maßnahmen erfordern, um sie als Denkmal zu erhalten. Dies betrifft erfahrungsgemäß pro Jahr ca. 8 bis 12 Naturdenkmale.

Für Pflegemaßnahmen, die an einem Naturdenkmal notwendig werden könnten, muss von einem Gesamtkostenaufwand (Gutachten und Pflegemaßnahmen) von ca. 600 € bis 2300 € ausgegangen werden. Erfahrungsgemäß werden jährlich ca. 8 bis 12 Pflegemaßnahmen, einschließlich erforderlicher Gutachten durch die UNB in Auftrag gegeben.

Ein entsprechender Aufwand entfällt weitestgehend für Naturdenkmale der Kategorien "F", "T" und in der Regel auch für "N".

Als Haushaltsansatz für Naturdenkmale der Kategorien "T" ist ein Betrag in Höhe von 500 € im Haushaltsplanentwurf 2015 eingestellt worden.

Bezogen auf die insgesamt festzusetzenden 398 Naturdenkmale für den Landkreis Teltow-Fläming bedeutet dies einen durchschnittlichen, jährlichen finanziellen Aufwand für den Kreishaushalt von ca. 12 € bis 46 € je Naturdenkmal.

Mit der Festsetzung der hier vorgeschlagenen Naturdenkmale soll einerseits die Rechtssicherheit der Verordnung hergestellt werden und andererseits sollen zur

Vereinfachung und Klarstellung, wie schon im Beschluss vom 25.10.2004 begründet, alle 12 Altbeschlüsse der ehemaligen 3 Landkreise in Bezug auf festgesetzte Naturdenkmale aufgehoben werden.

Die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange erfolgte gemäß § 28 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Zeit vom 11.06.2012 bis 16.07.2012. Von den 80 Beteiligten antworteten 31, davon waren 11 Einwendungen.

Aufgrund der nach der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange erfolgten Gesetzesänderungen wurde der Verordnungsentwurf, der Grundlage der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange war, vor der öffentlichen Auslegung geändert und damit an die veränderten gesetzlichen Regelungen angepasst.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 18.11.2013 bis 18.12.2013. 6 Einwendungen wurden vorgebracht.

Die Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung wurden erfasst und in den beiliegenden Abwägungsvorschlägen (Anlage 03 und 04 des Beschlussvorschlages) gewertet.

Die 20 Auszüge aus den Liegenschaftskarten zur Standortdarstellung der Naturdenkmale können auch in den Diensträumen der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

Anlagen

Anlage 01

- Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen) im Landkreis Teltow-Fläming vom 27.04.2015

Anlage 02

- Synopse Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen) im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 03

- Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen) im Landkreis Teltow-Fläming vom 27.04.2015

Anlage 04

- Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Erosionsrinnen, Trockentäler, Dünen Trockenhänge, Heiden, Erdfälle, Trockenrasen) im Landkreis Teltow-Fläming vom 27.04.2015

